



Entschuldigungspraxis an der Grundschule Sulzgries

Das Kultusministerium hat die Entschuldigungsregelung im letzten Schuljahr neu formuliert. Der Originaltext findet sich in der Schulbesuchsverordnung.

Entschuldigungspflicht

Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich durch die Erziehungsberechtigten mitzuteilen.

Zeitraum der Entschuldigung

Die Entschuldigung muss spätestens am **zweiten Werktag** der Verhinderung erfolgen.
(Achtung: bisher war es der dritte Tag!!!)

Art der Entschuldigung

Die Entschuldigung kann mündlich, fernmündlich (Telefon), elektronisch (Email) oder schriftlich (Papierform mit Unterschrift) erfolgen. Die Schule kann bei mündlichen und fernmündlichen Entschuldigungen eine unverzügliche schriftliche Entschuldigung nachfordern.

Aufforderung zur Vorlage eines ärztlichen / amtsärztlichen Zeugnisses

Die Klassenlehrkraft kann bei einer Krankheitsdauer von mehr als zehn Unterrichtstagen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Die Schulleitung kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses anordnen, wenn begründete Zweifel an der Unterrichtsfähigkeit des Schülers oder an der Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen vorliegen. In diesen Fällen ist auch die Anordnung zur Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses möglich.

Beurlaubung

Eine Beurlaubung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen gemäß der Schulbesuchsverordnung BW §4 möglich. Urlaubsreisen sind kein Grund für eine Beurlaubung, auch nicht an sogenannten Brückentagen oder direkt am Anschluss an Ferien.

Entscheidungszuständigkeit für Beurlaubungen

Eine Beurlaubung von bis zu zwei Tagen muss rechtzeitig (in der Regel mindestens drei Tage vorher) schriftlich bei der Klassenlehrkraft beantragt werden. Eine Beurlaubung von mehr als zwei Tagen, alle Beurlaubungen an Brückentagen und im direkten Anschluss an Ferien müssen rechtzeitig (in der Regel mindestens eine Woche vorher) und begründet schriftlich bei der Schulleitung beantragt werden. Mittel- oder langfristig planbare Arzttermine bedürfen in der Regel der rechtzeitigen Beurlaubung und sind nach Möglichkeit auf die unterrichtsfreie Zeit zu legen.

Anwesenheitspflicht im Sportunterricht trotz Befreiung vom Sportunterricht. (§3 Abs. 1 SBVO)

Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen teilweise oder ganz vom Sport befreit, besteht dennoch eine Anwesenheitspflicht, soweit dies gesundheitlich zumutbar ist- so dass auch theoretische Grundlagen gesichert werden können.

Empfehlung der Schulleitung

Wir empfehlen bei allen Krankmeldungen den Weg über die Klassenlehrkräfte bis 7:00 Uhr morgens. Bitte nehmen Sie bei E-Mails die Schule in den cc (gs_sulzgries@esslingen.de). Das Sekretariat ist montags bis donnerstags erst ab 7:45 Uhr besetzt. Die Krankmeldungen werden in der Schule gesammelt und an alle Lehrkräfte der Klassen gestreut.